

§13

Abrechnung der Bilanzen

(1) Die im System der staatlichen Bilanzierung von Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern erfaßten Bilanzen sind im Umfang der im Bilanzverzeichnis gesondert festgelegten Erzeugnispositionen abzurechnen. Der liefer- und verbraucherseitige Informationsfluß über die Plandurchführung und Abrechnung der Bilanzen (einschließlich der Wertkennziffern bei Konsumgütern) ist durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zu regeln.

(2) Im übrigen gilt die im Bilanzverzeichnis geregelte Informationspflicht.

§ 14

Aufsichts- und Kontrollpflicht

(1) Den zentralen Staatsorganen und den Wirtschaftsorganen obliegt die Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber den bilanzierenden Organen zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, zur Durchsetzung der in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Kennziffern und der in den Bilanzdirektiven enthaltenen Aufgaben der planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs eine ständige Kontrolle zu organisieren. Sie haben die Kontrolltätigkeit insbesondere auf die Sicherung der Materialökonomie und auf die Durchführung einer kontinuierlichen Bilanzierung zu konzentrieren.

(3) Die den Produzenten übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung der Verantwortung der Produzenten für die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Bereitstellung von Erzeugnissen entsprechend den zentral festgelegten Absatz- und Versorgungsaufgaben, einschließlich des rechtzeitigen Abschlusses der Wirtschaftsverträge, zu kontrollieren.

(4) Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft haben im engen Zusammenwirken zur Durchsetzung gesamtstaatlicher Interessen eine wirksame Bilanzkontrolle nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten in allen Wirtschaftsbereichen, insbesondere zur Verbesserung der Materialökonomie und zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft, mit dem Ziel der Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven sowie der Aufdeckung von Mängeln in der Materialwirtschaft und ihrer Beseitigung durchzuführen. Diese Kontrolltätigkeit erstreckt sich seitens der Staatlichen Plankommission insbesondere auf die Einhaltung der in den Staatsplanbilanzen festgelegten Grundproportionen und seitens des Ministeriums für Materialwirtschaft auf die Kontrolle der Durchführung der weiteren zentral bestätigten Bilanzen. Die Kontrollpflicht der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Materialwirtschaft schließt auch die Kontrolle der Einhaltung der den bilanzierenden Organen, den bilanzbestätigenden Organen und den übergeordneten Organen der Produzenten und Abnehmer übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ein. Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Kontrollpflicht wird dadurch nicht eingeschränkt.

§15

Bilanzierung und Preisänderungen

(1) Die Festlegung von Preisbildungs- bzw. Preisbestätigungsbefugnissen hat unter weitgehender Berücksichtigung der für die bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe festgelegten Bilanzverantwortung zu erfolgen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben an der Vorbereitung von Entscheidungen über planmäßige Preisänderungen mitzuwirken. Sie haben dabei die Pflicht, an der volkswirtschaftlich wirksamsten Gestaltung der Preisentwicklung unter Berücksichtigung von Aufkommen und Bedarf aktiv teilzunehmen. Dabei haben sie ein Einspruchsrecht gegen vorgesehene Preisänderungen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, hat das für die Vorbereitung von Preisänderungen verantwortliche Organ eine Entscheidung des ihm übergeordneten Staatsorgans herbeizuführen.

(3) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. der Substitution von Rohstoffen und Werkstoffen nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind die bilanzierenden Organe verpflichtet, den für die Preisbestätigung verantwortlichen Organen Vorschläge für Preisänderungen zu unterbreiten.

§16

Hauptetappen im Ablauf der Bilanzierung

(1) Zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse bei der Vorbereitung, Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Volkswirtschaftspläne sind durch die zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate folgende Funktionen auszuüben:

- a) Für die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 sind durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane Vorgabebilanzen bzw. Bilanzvorgaben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen zu erarbeiten.
- b) Die zentralen Staatsorgane haben die in den Vorgabebilanzen bzw. Bilanzvorgaben enthaltenen Aufgaben über das Aufkommen und die Verwendung an Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Ausrüstungs-, Konsum- und Exportgütern gemäß § 10 Abs. 1 als staatliche Aufgaben der Ausarbeitung der Pläne zugrunde zu legen.
- c) Durch die bilanzierenden Organe sind die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuarbeiten und mit den am Bilanzierungsprozeß Beteiligten abzustimmen.
- d) Die am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten haben im Umfang der im Bilanzverzeichnis differenziert festgelegten Erzeugnispositionen liefer- und verbraucherseitige Informationen für die Planung dem jeweils zuständigen bilanzierenden Organ vorzulegen.
- e) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Bilanzentwürfe mit anderen Planteilen zu koordinieren. Über auftretende Bilanzprobleme sind gemäß den §§ 8 und 9 Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.
- f) Die Bilanzentwürfe sind als Bestandteil der Plänen vor dem übergeordneten Organ zu verteidigen. Hierzu sind durch die übergeordneten Organe Gegenrechnungen zu den Bilanzentwürfen zu führen.